



Regierungsrat

Luzern, 26. November 2013

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 344**

Nummer: A 344
Protokoll-Nr.: 1279
Eröffnet: 06.05.2013 / Finanzdepartement

Anfrage Roth David und Mit. über die Steuerpraxis und zukünftige Politik der Unternehmen mit Sonderstatus**A. Wortlaut der Anfrage**

Seit einiger Zeit werden Unternehmen mit Sonderstatus in der Schweiz und anderswo intensiv diskutiert.

Die Rechtsgrundlage der Unternehmen mit Sonderstatus findet sich im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG), Artikel 28, Absatz 2 bis 4. Gestützt auf diese Bestimmungen besteuern die Kantone die Gewinne bestimmter grosser Unternehmen nur sehr unvollständig, namentlich wenn sie überwiegend im Ausland tätig sind. Die vorliegende Anfrage fordert mehr Transparenz über die aktuelle Praxis und die zukünftig vorgesehene Politik betreffend die Besteuerung dieser Unternehmen mit Sonderstatus. Kein Gegenstand sind also die Bestimmungen betreffend ordentliche Holdings und zur Vermeidung einer doppelten Besteuerung desselben Gewinns (Beteiligungsabzug).

Heute erlaubt der Sonderstatus bestimmter Gesellschaften den entsprechenden Unternehmen sehr bedeutende Steuerersparnisse auf Gewinnen, die sie in die Schweiz verschieben, tatsächlich aber im Ausland erzielt haben.

Der Finanzdirektor des Kantons Genf hat kürzlich mit dem Wunsch einiges Aufsehen erregt, den Sonderstatus aufzuheben, aber dies mit einer massiven Senkung der Unternehmensbesteuerung generell zu begleiten. Die SP/JUSO-Fraktion ersucht vor diesem Hintergrund den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Unternehmen sind aktuell und in den letzten fünf Jahren gestützt auf einen Sonderstatus besteuert (differenziert nach den verschiedenen Typen)?
2. Wie viele direkt Beschäftigte wiesen und weisen diese Gesellschaften auf?
3. Welche Steuern bezahlten und bezahlen diese Unternehmen mit Sonderstatus in Gemeinde, Kanton und Bund – nach Unternehmenstyp und insgesamt?
4. Wie hoch war und ist der deklarierte Gewinn dieser Unternehmen mit Sonderstatus im Sinne der direkten Bundessteuer – nach Unternehmenstyp und insgesamt?
5. Welche Steuern bezahlten und bezahlen die ordentlich besteuerten Unternehmen in Gemeinde, Kanton und Bund?
6. Sieht der Regierungsrat die Aufhebung dieses Sonderstatus vor? Falls ja: sieht er vor, die Steuererträge zu erhalten und mit welchem Mittel?
7. Falls ja: sieht der Regierungsrat weitere flankierende Massnahmen zu dieser Aufhebung vor?
8. Welcher Art und Intensität ist die Koordination zwischen den betroffenen Kantonen?

Roth David
Zopfi-Gassner Felicitas
Truttmann-Hauri Susanne
Mennel Kaeslin Jacqueline
Dettling Schwarz Trix
Lötscher-Knüsel Trudi
Odermatt Gemperli Marlene

Mathis Oskar
Fanaj Ylfete
Zemp Baumgartner Yvonne
Krummenacher Martin
Beeler Gehrler Silvana
Candan Hasan
Lorenz Priska

B. Antwort Regierungsrat

Zu Frage 1: Wie viele Unternehmen sind aktuell und in den letzten fünf Jahren gestützt auf einen Sonderstatus besteuert (differenziert nach den verschiedenen Typen)?

Die Unternehmen können mit dem Einreichen der Steuererklärung einen Antrag auf eine privilegierte Besteuerung als Holding- oder Verwaltungsgesellschaft stellen. Sämtliche nachfolgenden Aussagen beziehen sich auf die Steuerperiode und nicht auf das Jahr der Fakturierung respektive den Geldfluss. Deshalb weichen die Daten auch von den in der Staatsrechnung publizierten Zahlen ab.

Damit die Daten aussagekräftig sind, müssend annähernd alle Steuerkunden rechtskräftig veranlagt sein. Dies ist erst ab der Steuerperiode 2010 (Veranlagungsstand 99,6 %) und für die älteren Perioden möglich. Statistisch wurde keine Aufteilung zwischen den Domizil- und Verwaltungsgesellschaften vorgenommen. In den Jahren 2006 bis 2010 sind jährlich zwischen 222 und 229 Gesellschaften als Domizil- oder Verwaltungsgesellschaft besteuert worden.

Zu Frage 2: Wie viele direkt Beschäftigte wiesen und weisen diese Gesellschaften auf?

Die Unternehmen haben keine Deklarationspflicht für die Zahl der Arbeitsplätze. Deshalb liegen keine konkreten Daten vor.

Zu Frage 3: Welche Steuern bezahlten und bezahlen diese Unternehmen mit Sonderstatus in Gemeinde, Kanton und Bund – nach Unternehmenstyp und insgesamt?

Die Erträge dieser international tätigen Unternehmen unterliegen starken Schwankungen. In den Steuerperioden 2006 bis 2010 bewegten sich die Kantonssteuereinnahmen zwischen CHF 3,0 und 17,7 Mio. Die Einnahmen bei der direkten Bundessteuer bewegen sich zwischen CHF 29,0 und 66,9 Mio. Über die Steuereinnahmen bei den Gemeinden liegen für diese Perioden keine Angaben vor. Diese dürften jedoch rund 10 bis 15 Prozent über den Kantoneinnahmen liegen.

Durchschnittlich 1,5 Prozent der juristischen Personen im Kanton Luzern werden als Domizil- oder Verwaltungsgesellschaft besteuert. Diese entrichten im Kanton Luzern rund 9 Prozent der Kantonssteuern und rund 25 Prozent der Bundessteuern von juristischen Personen. Die überdurchschnittlichen Steuerleistungen in Verbindung mit der von diesen Unternehmen kaum beanspruchten Infrastruktur zeigen, dass es sich bei den Domizil- und Verwaltungsgesellschaften um ein für die Schweiz und den Kanton Luzern sehr interessantes Kundensegment handelt.

Zu Frage 4: Wie hoch war und ist der deklarierte Gewinn dieser Unternehmen mit Sonderstatus im Sinne der direkten Bundessteuer – nach Unternehmenstyp und insgesamt?

In den Jahren 2006 bis 2010 hat sich der gesamthaft steuerpflichtige Gewinn der als Domizil- oder Verwaltungsgesellschaften besteuerten Unternehmen zwischen CHF 1,1 und 3,4 Mia. bewegt. Es handelt sich dabei um die Gewinne inklusive Beteiligungserträge. Zur Vermeidung einer Mehrfachbesteuerung von Gewinnen wird die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrages aus Beteiligungen zum gesamten Reingewinn ermässigt (Beteiligungsabzug gemäss Art. 69 und Art. 70 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer).

Zu Frage 5: Welche Steuern bezahlen und bezahlen die ordentlich besteuerten Unternehmen in Gemeinde, Kanton und Bund?

Die ordentlich besteuerten juristischen Personen (AG, GmbH, Genossenschaft, Verein, Stiftung, Gemeinden) inklusive Holdinggesellschaften entrichten für die Steuerperioden 2006 bis 2010 jährlich zwischen CHF 101,3 und 128,4 Mio. Kantonssteuern und zwischen CHF 132,6 und 176,7 Mio. direkte Bundessteuer. Die Daten der Gemeinden sind nicht verfügbar (siehe Antwort 3).

Zu Frage 6: Sieht der Regierungsrat die Aufhebung dieses Sonderstatus vor? Falls ja: sieht er vor, die Steuererträge zu erhalten und mit welchem Mittel?

Die Besteuerung der Domizil- und Verwaltungsgesellschaften basiert auf Art. 28 Abs. 2 bis 5 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG). Diese Sonderstati stehen seit längerer Zeit im Fokus der G8, G20, OECD und der EU. Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III sollen die bestehenden Regimes durch international akzeptierte Ersatzregimes abgelöst werden. Gleichzeitig soll damit die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz gestärkt werden.

Der Kanton Luzern will für die bisherigen Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften auch nach dem Inkrafttreten der Unternehmenssteuerreform III ein attraktiver Standort bleiben. Basierend auf den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen im revidierten Steuerharmonisierungsgesetz werden wir eine Botschaft ausarbeiten, die es Ihrem Rat erlaubt, die notwendigen Anpassungen im Luzerner Steuergesetz zeitgleich mit dem Bundesrecht vorzunehmen.

Als Ersatzregimes für die bisherigen Steuerstati Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaft werden schweizweit eine generelle Senkung der Gewinnsteuer, die Innovationsbox (Lizenzbox) und eine zinsbereinigte Gewinnsteuer favorisiert. Die finanziellen Auswirkungen solcher Ersatzmassnahmen können erst abgeschätzt werden, wenn die Voraussetzungen für diese Entlastungen bekannt sind. Wie weit die daraus möglicherweise resultierenden Einnahmehausfälle durch Zusatzeinnahmen aus dem Wegfall der heute bestehenden Steuerregimes kompensiert werden, ist im heutigen Zeitpunkt nicht berechenbar. Der Kanton Luzern ist interkantonal mit den auf die Jahre 2010 und 2012 vorgenommenen Senkungen der Gewinnsteuer gut positioniert, wurde doch damit bereits eine erste vorgesehene Massnahme vorweggenommen. Weitere Tarifsenkungen sind im Kanton Luzern nicht notwendig. Den heute bestehenden Standortvorteil mit der tiefen ordentlichen Gewinnsteuer wollen wir aber nicht preisgeben.

Zu Frage 7: Falls ja: sieht der Regierungsrat weitere flankierende Massnahmen zu dieser Aufhebung vor?

Nein.

Zu Frage 8: Welcher Art und Intensität ist die Koordination zwischen den betroffenen Kantonen?

Es besteht eine gemeinsame Projektorganisation des Eidgenössischen Finanzdepartements und der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren. Am 18. Mai 2013 wurde ein erster Zwischenbericht veröffentlicht. Der Schlussbericht ist Ende 2013 zu erwarten. Zusätzlich wird dieses Thema in der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren sowie in der Schweizerischen Steuerkonferenz intensiv behandelt.